



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Claus Schaffer (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Verstöße gegen Quarantäne-Auflagen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der öffentlichen Berichterstattung werden Verstöße gegen Quarantäne-Auflagen (sog. Quarantäne-Brecher) thematisiert, so wurde in Neumünster eine Einrichtung zur zwangsweisen Absonderung sog. Quarantäne-Brecher geschaffen. (Quelle: <https://www.welt.de/politik/plus224367844/Quarantaenebrecher-Laender-schaffen-Zentralstellen-zur-Zwangseinweisung.html>)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der zitierte Bericht bezieht sich auf die zwangsweise Absonderung nach § 30 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Errichtung und Betrieb der in Bezug genommenen Einrichtung obliegt nach § 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 7 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 10 Gesundheitsdienstgesetz den Kreisen und kreisfreien Städten. Bei den Antworten ist jeweils zu berücksichtigen, dass Fragen nach Quarantäne- (Absonderungs-) Verstößen sowohl die zwangsweise Absonderung nach § 30 Absatz 2 als auch die einfache Absonderung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG umfassen kann.

Nach § 15 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) treffen die Kreise und kreisfreien Städte die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften. Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes obliegt gemäß der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (OWiZustVO) den Behörden der Kreise und

kreisfreien Städten, d.h. den Landrätinnen und Landräten bzw. den (Ober-) Bürgermeisterinnen und (Ober-) Bürgermeistern. Soweit im Rahmen einer Unterstützungsbitte durch die originär zuständigen Behörden eine Unterstützungsleistung zur Durchsetzung der Absonderungspflicht durch die Landespolizei erfolgt, werden hierüber keine statistischen Daten über Absonderungsverstöße erfasst. Die Datenerfassung obliegt der jeweils zuständigen Behörde. Die Landesregierung verfügt insofern nicht über die erfragten Angaben.

Die Antworten zu den Fragen 1, 2, 4 und 6 wurden der Landesregierung durch die Kommunalen Landesverbände zugeleitet und fassen die Antworten aus vier Kreisen zusammen.

1. Wie viele Verstöße gegen Quarantäne-Auflagen wurden im Jahr 2020 registriert und geahndet? (Bitte monatlich aufschlüsseln nach Art des Verstoßes, Ahndung/Bußgeld/Zwang, Altersgruppe, Geschlecht, Nationalität oder Migrationshintergrund.)

Antwort:

Aus Vier Gesundheitsämtern wurden insgesamt 142 Verstöße gegen Absonderungsaufgaben gemeldet. 34 Verfahren lassen sich nicht auf einen bestimmten Monat konkretisieren. Die übrigen verteilen sich wie folgt:

April:	3
Mai:	2
Juli:	2
August:	4
September:	45
Oktober:	33
November:	14
Dezember:	5

Die Verstöße wurden entweder per Bußgeldbescheid geahndet, an die Staatsanwaltschaft abgegeben oder eingestellt.

Bei einem Gesundheitsamt, das insg. 14 Verstöße gemeldet hat, lag der Altersdurchschnitt bei 39,14 Jahren. Hiervon waren vier Personen weiblich, 10 männlich. Herkunft und Nationalität werden insgesamt nicht erfasst.

2. In wie vielen Fällen sind Gemeinschaftsunterkünfte betroffen gewesen? (Bitte monatlich aufschlüsseln nach Art des Verstoßes, Ahndung/Bußgeldverfahren, Altersgruppe, Geschlecht, Nationalität oder Migrationshintergrund.)

Antwort:

Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Zwangsunterbringung zu rechtfertigen?

Antwort:

Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz kann gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass

sie „in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise absondert werden“. Bei Ausscheidern ist eine Absonderung nur dann zulässig, „wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden“.

In den Fällen, für die die in Bezug genommene Absonderungsmöglichkeit geschaffen wurde, geht es um die zwangsweise Absonderung nach § 30 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz. Diese kann angeordnet werden, wenn eine betroffene Person einer Anordnung zur Absonderung nicht nachkommt oder wenn anzunehmen ist (in der Regel aufgrund des bislang gezeigten Verhaltens), dass der Anordnung nicht nachgekommen wird. Die zwangsweise Unterbringung kann „in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses“ erfolgen. Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können auch in einer „anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung“ absondert werden. Über die zwangsweise Absonderung muss zudem das zuständige Gericht entscheiden.

4. In wie vielen Fällen ist es in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 zu einer zwangsweisen Umsetzung einer Quarantäne-Auflage gekommen und wie wurden diese ggf. umgesetzt?

Antwort:

Mitgeteilt wurden 20 Unterbringungen per richterlichen Beschluss. Es handelte sich meist um Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die aufgrund kognitiver Einschränkungen (z.B. Demenz) nicht in der Lage waren, sich an die Quarantäne- oder Isolierungsanordnungen zu halten.

5. Welche mildereren Mittel waren und sind vorher einzusetzen, um einen schweren Grundrechtseingriff durch eine Zwangsunterbringung zu vermeiden?

Antwort:

Für eine zwangsweise Absonderung von Kranken und Krankheitsverdächtigen ist allein entscheidend, dass eine Anordnung zur Absonderung nicht beachtet wird (siehe. Antwort zu Frage 3.). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, muss die zuständige Behörde gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz eine zwangsweise Absonderung anordnen und durchsetzen.

Ein Auswahlermessen besteht lediglich bei der zwangsweisen Absonderung von Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern dahingehend, dass die Absonderung auch in einer „anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung“ erfolgen kann. Für solche Fälle haben die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein die in der Kleinen Anfrage in Bezug genommene Absonderungseinrichtung als Alternative zur Absonderung etabliert.

Zur Vermeidung einer zwangsweisen Absonderung sind die zuständigen Behörden stets bemüht, durch Gespräche auf die Betroffenen einzuwirken, den Anordnungen zu einer Absonderung „in sonst geeigneter Weise“ (§ 30 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz) nachzukommen. In diesem Sinne ist auch die in dem angegebenen Artikel angesprochene „Gefährderansprache“

zu verstehen, die sich gezielt an Personen richtet, bei denen aufgrund ihres Verhaltens Zweifel an der Befolgung einer Anordnung zur Absonderung oder an der Einhaltung der Auflagen während der Absonderung erkennen lassen.

6. Wo wurden diese Personen untergebracht, sollte es zu Zwangsunterbringungen gekommen sein? (Bitte die Fälle aufschlüsseln.)

Antwort:

Die Unterbringung erfolgte in den Einrichtungen, in denen die Personen leben.

7. Welche Kosten werden für den Betrieb der Einrichtung in Neumünster zur Zwangsunterbringung von sog. Quarantäne-Brechern für 2021 veranschlagt?

Antwort:

Die in Bezug genommene Absonderungseinrichtung in Neumünster wird durch den Kreis Segeberg im Auftrag aller Kommunen betrieben. Auf Landesebene sind für den Betrieb der Einrichtung keine Kosten oder Einnahmen im Haushalt veranschlagt.

Nach Auskunft der Kommunalen Landesverbände gibt es bislang kein konkret veranschlagtes Budget. Für die Räumlichkeiten entstehen den Kommunen keine unmittelbaren Kosten. Kosten entstehen für Reinigungsarbeiten, Sachmittel und Personal. Da letzteres im Wesentlichen nach Stunden im Falle des Einsatzes bezahlt wird und noch nicht absehbar ist, wie oft die Einrichtung genutzt wird, können die Kosten noch nicht beziffert werden.